wochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Samftag.

# Bierteljährlicher Preis: in der Expedition zu Basderborn 10 Gz; für Ausswärtige portostei 12 1/2, Gas

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

## Stadt und Land.

Infertionegebühren für die Beile 1 Gilbergr.

N: 120.

Paderborn, 6. October

1849.

Bestellungen auf das "Volksblatt für Stadt und Land" wolle man für das vierte Quartal (Octbr., Novbr., Dezbr.) gefälligst bald aufgeben. Auswärts nehmen die Königl. Postanstalten, für Brilon die Junfermann'e Buchhandlung, welche auch Anzeigen für das Volksblatt annimmt, dieselben entgegen.

#### Meberficht.

Mmtliches. Deutschland. Berlin (ber Malbed'iche Prozef; General Bonin; bie Cholera; Die Commission fur Die Berfassungs : Revision); Sannover (Solbatenerceffe); Darmstadt (Die Bahlen zur Abgeord: neten Kammer); Wien (Romorn unterworfen; Gerucht von Gorgen's

neren Rummer),
Tode.)
Frankreich. (Rachricht aus Afrika.)
England. London (die Kornplünderungen in Irland.)
Italien. (Nachrichten aus Nom.)
Spanien. Madrid (bas spanische Armeecorps in Italien).
Türkei. Konstantinopel (die Differenz mit Rußland und Destreich).

Bermifchtes.

### Amtliches.

Der Rechtsanwalt und Rotar Beibfiet zu Borgentreich ift unter Beibehaltung bes Rotariats im Departement bes Appel= lationegerichte zu Paberborn ale Rechtsanmalt an bas Rreisgericht gu Bielefeld, fur ben Begirt beffelben, mit Unweisung feines Bohn= figes in Bielefeld verfett worden.

#### Deutschland.

# Berlin, 2. October. Berfloffenen Samftag hat ber Un= flagefenat bes Appellations-Berichts eine Gigung in ber Balbed'= fchen Sache gehalten, beren Ergebnif wir bereits mittheilten. An ber Sigung nahmen Theil: Borfigende Praffbent Roch, Beifiger Die Appellationsgerichts - Rathe v. Bulow, Seine, Gubner und Bernhardt. 216 Gerichtsichreiber fungirte ber Aftuarius herr und ber Dber=Staatsanwalt Gethe felbft vertrat bas öffentliche Minifterium. Der Senat faßte ben Befdluß, ben Angeflagten Balbect megen unterlaffener Anzeige von einem zu feiner Renntniß gekommenen hochverratherifchen Unternehmen auf Grund bes §. 97 bes Strafrechts in ben Unflageftand zu verfegen. Der eben gedachte Baragraph aber lautet babin: "Wer von bem Borhaben eines Sochverrathes Nachricht erhalt, und ber Obrigfeit balbmöglichst Anzeige bavon zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswierige Feftungoftrafe verwirtt." Bei biefem Befchluffe foll man hauptfächlich von der Anficht ausgegangen fein, den Gefcwornen über die Sache bas Urtheil zu überlaffen, und fie burch die mundliche Berhandlung im Jutereffe bes herrn Walbed felbft, ber Deffentlichfeit ju übergeben, um die Regierung vor jeber Anfeindung zu schützen.

Der General v. Bonin ift feit Dienstag in Berlin. G8 fceint, baß feine Unwesenheit ben 3med hatte, bestimmte Unfichten ber Statthalterichaft über Die Entwirrung ber Schleswigichen Ber: haltniffe bier gur Geltung ju bringen. Wir boren, bag er auf feinen Boften zurudfehrt, ohne entscheidende Resultate seiner Misston zurudzubringen. Gerr v. Bonin hat das Unglud gehabt, sich ben Buß zu brechen, und wird badurch noch einige Tage bier gurud-

gehalten. - Da bie Choleraerfrankungen immermehr abnehmen und fich in ben Cholera = Hospitalern nur wenige Kranke befinden, fo ift nun auch die Beilanftalt am Alexanderplat geschloffen worben. Die Sanitate Rommiffion wird bas Grundftud in einigen Tagen an den Magiftrat gur anderweiten Benugung gurudgeben.

AZC Berlin, 2. Dft. Die Commiffion fur Die Berfaffunges Revifton in ber zweiten Rammer hat foeben ihren Bericht über Titel IX., fo wie über die allgemeinen und bie Ueber= gange = Beftimmungen erftattet. Der neunte Titel ber Berfaffung handelt von den Gemeinde-, Rreis-, Begirte- und Brovinzial-Berbanden. Bor naberer Berathung Diefes Titels murbe Die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt nothwendig ericheine, in Die Berfaffungourfunde über Die Organifation Diefer Berbande lei= tenbe Grundfage aufzunehmen, mahrend es febr fcwierig fei, lettere auf wenige allgemeine fur alle Berhaltniffe paffende Gage gurud= guführen. Die Commission war indeg einstimmig ber Ansicht, daß biese Borfdriften, wie fie nun einmal in ber bereits gultigen Bers faffung baftanden, nicht mehr fortbleiben fonnten und manbte fich beghalb fofort zu ber Berathung ber einzelnen Beftimmungen. Die hierbei gepflogenen Berhandlungen geben im Rleinen ein Bild von ben Rampfen, welche wir bei ber Berathung ber Gemeinbe= ic. Ord= nung in ben Rammern zu erwarten haben durften. Wie unter ben Abgeordneten überhaupt, so stellten sich schon bier im kleinen Kreise bie ertremften Ansichten einander gegenüber und eine Reihe von Antragen mußte durch eben so viel Abstimmungen beseitigt werden. Namentlich tauchten auch die beiben Fragen auf, welche fast ichon alle Fractionen in ihren Bartei Berfammlungen lebhaft beschäftigt haben: ob es mobilgethan fei, durch eine unbedingte, bie funftige Befetgebung feffelnde Borfdrift feftzuftellen: 1) daß in allen Bemeinden ohne Ausnahme die Borfteber burch freie Bahl ber Gemeinden gu bestellen, und 2) bag überall, mit Ausnahme ber großen Stadte von mehr ale 30,000 Einwohnern, den Gemeinden die Ort8= polizei zu überlaffen sei? Man vereinigte sich endlich babin, in letterer Beziehung folgende Bestimmunng in den Tit. IX. aufzunehmen: "Den Gemeinden insbesondere steht die selbstständige Berswaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu. Die Bedingungen des Ueberganges ber Orte=Boligei = Bermaltung an Die Gemeinden, wie ben Umfang ber erfteren wird bas Befet bestimmen." fem Gefege bereits vorgreifenden Beftimmungen bes Tit, IX. murben bann geftrichen. In erfterer Begiehung glaubte man bas Princip der Bahl der Gemeindevorfteher durch Die Gemeinden in der Ber= faffung garantiren ju muffen, und lebnte alle gegen ben Tert ber Berfaffungsurfunde gerichteten Untrage, wenn auch nur mit fleiner Majorität, ab. Bon biefem pringipiellen Momente abgefehen, hat überhaupt Tit. IX. feine Abanderung erlitten. Unter ben Allgemei= nen Beftimmungen war es befonders ber Art. 105 über die Mini= fterial=Befeggebung, ber die allerheftigften Rampfe bervorrief. Es mur= ben im Schoofe ber Commiffion funf verschiedene Borfchlage zu feiner Abanderung gemacht, und bie endlich angenommene Faffung flegte nur mit 11 gegen 10 Stimmen. Sie lautet: "Aur in bem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit ober Die Befeis tigung eines ungewöhnlichen Rothstandes es bringend erfordert. tonnen, in fo fern bie Rammern nicht verfammelt find, unter Be antwortlichfeit bes gefammten Staats-Minifteriums, Berorbnup